

Per Mail an:
stab@meteoschweiz.ch

Bern / Kemptthal, 29. November 2023

Vernehmlassungsantwort betr.:

Totalrevision der «Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV, SR 429.1)»

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Alain Berset,
sehr geehrte Damen und Herren,

Als der **für Umweltfragen schweizweit zuständige Fachverein** des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (**sia**) mit rund 350 fachlich fundiert ausgebildeten Einzelmitgliedern, danken wir für die Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die Verordnung über die Meteorologie und Klimatologie (MetV, SR 429.1)

Unser Ansinnen als parteipolitisch neutraler Verband ist es stets, eine möglichst klare Aufgabenteilung zu erreichen zwischen:

- Den Dienstleistungen von Bundesstellen einerseits und
- Der dienstleistenden Privatwirtschaft (welche wir für einen breiten Bereich der Umweltberatungsbranche vertreten) anderseits.

Diese Aufgabenteilung wollen wir im Grenzfalle auch einfordern. Es versteht sich daher von selbst, dass in diesem Bereich dem Wettbewerbsrecht und insbesondere den fairen Vergabeverfahren für externe Aufträge der Öffentlichkeit eine besondere Bedeutung zukommt.

1. Allgemeine Bemerkungen

Mit der Verabschiedung des Bundesgesetzes vom 17. März 2023 über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) durch die eidgenössischen Räte wurde die Grundlage geschaffen für Open Government Data (OGD) bei der Bundesverwaltung. Demnach sollen die Verwaltungseinheiten die Daten, die sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben beschaffen oder generieren, frei und unentgeltlich verfügbar machen. Wir begrüssen es ausdrücklich, dass das Prinzip der OGD nun auch im Bereich von meteorologischen und klimatologischen Daten zur konkreten Umsetzung geführt werden soll!

brunnengasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02
f: 031 312 38 01
info@svu-asep.ch
www.svu-asep.ch

Mit dem EMBAG wurde auch das Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie vom 18. Juni 1999 (MetG; SR 429.1), revidiert (nachfolgend: revMetG), um die dort verankerte Gebührenpflicht für Daten aufzuheben. Entsprechend ist auch die entsprechende Verordnung anzupassen, da auch sie konkrete Bestimmungen zu Gebühren für Daten enthält (vgl. Art. 13, 15 und 16 MetV).

Der SVUJASEP begrüsst, dass nun, rund 10 Jahre nach der bundesrätlichen Stellungnahme*) zur entsprechenden Motion betreffend Meteodaten und zum Prinzip des OGD-Zuganges konkrete Schritte zur Umsetzung gemacht werden:

***) Stellungnahme des Bundesrats vom 16. Mai 2012:**

«Der Bundesrat unterstützt das Anliegen nach wie vor, die meteorologischen und klimatologischen Daten frei und kostenlos zugänglich zu machen, da dies einen bedeutenden volkswirtschaftlichen Mehrwert mit sich bringt. Die Umsetzung von Open Government Data führt indes bei MeteoSchweiz zu Einnahmeverlusten und bedingt zusätzliche Ressourcen für den Betrieb der für den Datenbezug nötigen Informatikinfrastruktur. Dieser Umstand wird bei der Umsetzung der Motion zu beachten sein [...]»

2. Fehlende Definition des Begriffs «Regionen» / Anwendung des Submissionsrechts

Obwohl der Begriff der «Region» in keinem der beiden referenzierten Bundesgesetze*) näher definiert worden ist, wird dieser Begriff in Art. 3 des aktuellen Verordnungsentwurfes sehr offen verwendet. Auch im aktuellen Erläuterungstext zur Verordnung vermissen wir einen klärenden Hinweis auf diese «Regionalisierung»; Beim Hinweis auf «klimatologische Berichte zuhanden Betreiber kritischer Infrastrukturen» fehlt unseres Erachtens eine Aussage, ob und in welchem Kontext das Submissionsrecht zur Anwendung kommt; resp. auch für Meteo-Schweiz zur Anwendung gelangen sollte. Falls diese Infrastrukturbetreiber ausschliesslich oder mehrheitlich aus öffentlichen Geldern finanziert werden oder mehrheitlich im Besitze der öffentlichen Hand sind, erwarten wir, dass entsprechende Aufträge von diesen Infrastrukturbetreibern öffentlich ausgeschrieben werden.

- *) - Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie (MetG)
- Bundesgesetzes über den Einsatz elektr. Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG)

Im Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie [revMetG / revidierte Fassung vom 17. 3. 2023] werden lediglich die «Bedürfnisse der Landesteile und Sprachregionen» erwähnt, wobei offensichtlich ist, dass diese beiden Regionsbegriffe (Gesetz vs. Verordnung) kaum eine vernünftige geografische Übereinstimmung aufweisen.

Insgesamt betrachtet, stellen wir im vorliegenden Verordnungstext eine gewisse Redundanz fest, was entsprechende Spezialregelungen für ein gebührenpflichtiges Grundangebot angeht; dies insbesondere zwischen Litera «a» und «c». Litera «a», «b» und «d» sind (für sich alleine betrachtet) aus unserer Sicht unbestritten:

Art. 3 Gebührenpflichtiges Grundangebot

1 Gegen Gebühr erbringt MeteoSchweiz meteorologische und klimatologische Leistungen nach spezialgesetzlichen Aufträgen.

2 Gegen Gebühr und auf Anfrage kann MeteoSchweiz zudem folgende meteorologischen und klimatologischen Leistungen erbringen:

- a. Leistungen, die den Behörden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dienen;
- b. Schulungsdienstleistungen für Behörden und Ausbildungsstätten;
- c. Leistungen, die einem nationalen oder regionalen Interesse an der Sicherheit oder Gesundheit der Bevölkerung, der Versorgungssicherheit, der langfristigen Sicherung einer gesunden Umwelt oder der Wissenschaft dienen;
- d. Leistungen im Bereich der Datenbereitstellung oder -lieferung mit einem im Vergleich zu Artikel 2 Buchstabe a erhöhten Servicegrad

3. Antrag:

Abgeleitet aus obigen Erwägungen beantragen wir daher:

- **entweder:** Litera «c» von Art. 3 Abs. 2 ersatzlos zu streichen¹⁾
- **oder:** mindestens den Begriff der «regionalen Interessen» wegzulassen²⁾, da dieser auf der nationalen Ebene ungenügend kohärent definiert ist.

Detailbegründungen:

- 1) Insoweit es darum geht, die «Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung [...]» zu schützen, gehen wir davon aus, dass dies «per se» als Bundesaufgabe – und damit als verpflichtende, allenfalls delegierte Leistungen von Behörden (auf bundes-, kantonaler oder kommunaler Ebene) zu betrachten ist. Damit wäre der entsprechende Tatbestand für die Erhebung von Gebühren bereits gemäss Absatz 2, Litera «a» abgedeckt.
- 2) Wie bereits eingangs erwähnt, ist der Begriff «Regionen» schweizweit recht uneinheitlich definiert. Wir sind zur Ansicht gelangt, dass die Privatwirtschaft, d. h. selbständig agierende (und ggf. konkurrierende) Firmen durchaus in der Lage sind, umweltrelevante Abklärungen mit regionalem oder lokalem Bezug zu treffen, respektive spezifische, «regionale Interessen» abzudecken.

Der svu|asep ist sehr gerne bereit, unsere Erfahrungen und unser Wissen (gemeinsam mit dem Verband «Schweizer Meteo Anbieter (SMA)») für die weitere Entscheidungsfindung bei diesen für die Privatwirtschaft essenziellen Fragestellungen zur Verfügung zu stellen.

Mit bestem Dank für Ihre geschätzte Kenntnisnahme und freundlichen Grüssen:

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ